

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2 - 064 - c - 04

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Gundlach / Fä
Telefon 815 - 2946
Telefax 815 - 2219
E-Mail juergen.gundlach@hmvwl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 11. August 2005

Unteren Bauaufsichtsbehörden
- lt. Verteiler -

Nachrichtlich:

Brandschutzdienststellen
- lt. Verteiler -

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 10

65189 Wiesbaden

Architektenkammer Hessen
Mainzer Straße 10

Hessischer Landkreistag
Gertrud-Bäumer-Straße 28

65185 Wiesbaden

65189 Wiesbaden

Ingenieurkammer
des Landes Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13

65189 Wiesbaden

63165 Mühlheim am Main

**Bauaufsicht;
Bekanntmachung der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der
Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Stand Juni 2005 -**

Erlass vom 25. Juni 2002 (StAnz. S. 2709)

Hiermit wird das Muster der Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Stand Juni 2005 - bauaufsichtlich bekannt gemacht; es ist bei der bauaufsichtlichen Beurteilung von Versammlungsstätten, die in den Geltungsbereich des Musters der Versammlungsstättenverordnung fallen, zu Grunde zu legen. Anforderungen, die sich aus der Musterverordnung ergeben, sind auf der Grundlage des § 45 HBO im bauaufsichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Die Brandschutzdienststellen gehören zu den Stellen ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit einer Versammlungsstätte nicht beurteilt werden kann; sie sind zum Bauantrag zu hören; auf § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO wird hingewiesen.

Die §§ 46 und 47 MVStättV finden in Hessen keine unmittelbare Anwendung; auf entsprechende Regelungen, die sich aus der Hessischen Bauordnung (§§ 45, 53, 76, 77 HBO) ergeben, wird hingewiesen.

Dieser Erlass dient der Umsetzung bundeseinheitlich beschlossener Vorgaben der ARGE-Bauministerkonferenz zur bauaufsichtlichen Beurteilung von Versammlungsstätten. Auf eine hessische Verordnung wird verzichtet.

Der Bezugserlass vom 25. Juni 2002 (StAnz. S. 2709) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft; er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Jürgen Gundlach

Jürgen Gundlach

Anlage